

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1958

Nummer 10

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
29. 1. 58	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	2161	37
29. 1. 58	Verordnung über das Tagegeld bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen für Hebammen	2124	37
19. 1. 58	Verordnung über die Auflösung des Finanzamts Wassenberg	600	37
28. 1. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Erteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Fülls nach Hervest-Dorsten		36
	Berichtigung	240	38

2161

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Vom 29. Januar 1958.

§ 1

Die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) obliegen

- den Kreispolizeibehörden,
- den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern und den kreisfreien Städten als örtlichen Ordnungsbehörden und den Landkreisen als Kreisordnungsbehörden.

§ 2

(1) Ausnahmen nach §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit werden zugelassen für Veranstaltungen,

- die auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beschränkt bleiben sollen, durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde,
- die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken sollen, durch den Regierungspräsidenten.

(2) Vorschlagsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) das Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b) das Landesjugendamt.

§ 3

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 14 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit handelt, die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen:

- von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Jugendausschusses des Landtags auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),

- b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund der §§ 66 Abs. 2 und 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 29. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsaht.

— GV. NW. 1958 S. 37.

2124

Verordnung über das Tagegeld bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen für Hebammen.

Vom 29. Januar 1958.

Auf Grund des § 25 Satz 3 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), des § 14 Abs. 3 und des § 21 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (RGBl. I S. 561) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Das den Hebammen für die Teilnahme an einer Nachprüfung oder einem Fortbildungslehrgang zu zahlende Tagegeld wird auf 7,50 DM festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung über das Tagegeld bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen für Hebammen vom 14. Januar 1956 (GS. NW. S. 385) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1958.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 37.

600

Verordnung über die Auflösung des Finanzamts Wassenberg.

Vom 19. Januar 1958.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) wird verordnet:

§ 1

Das Finanzamt Wassenberg wird aufgelöst.

§ 2

(1) Die bisher zum Bezirk des Finanzamts Wassenberg gehörende Gemeinde Hüchelhofen sowie das Amt Myhl (Landkreis Erkelenz) werden dem Bezirk des Finanzamts Erkelenz zugeteilt.

(2) Die bisher zum Bezirk des Finanzamts Wassenberg gehörende Stadt Heinsberg sowie die Ämter Heinsberg-Land, Karken, Oberbruch-Dremmen, Waidfeucht und Wassenberg (Selikantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) werden dem Bezirk des Finanzamts Geilenkirchen zugeteilt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1958.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Weyer.

— GV. NW. 1958 S. 37.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 28. Januar 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Hüls nach Hervest-Dorsten.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 18. Januar 1958 S. 11 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Hüls nach Hervest-Dorsten bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 38.

240

Berichtigung.

Die Überschrift zur Verordnung vom 14. Januar 1958 (GV. NW. S. 31) muß richtig heißen:

„Verordnung
zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes.“

— GV. NW. 1958 S. 38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.